



Q&A: Massnahmen Strommangellage (Vernehmlassung)

Datum: 23.11.2022

Verbote und Verwendungseinschränkungen

Weshalb kann in Eskalationsstufe 2 die Wärme in öffentlich zugänglichen Räumen auf 19 Grad begrenzt werden und in Gästezimmern des Gastgewerbes auf 20 Grad?

Dieser Vorschlag stammt aus dem Sounding Board (aus der Wirtschaft). Damit soll die Einschränkung für Gäste (u.a. auch ausländische Gäste) in der Eskalationsstufe 2 noch in einem sinnvollen Rahmen gehalten werden (Entlastung Gastgewerbe).

Weshalb kann die Raumtemperatur in Privatwohnungen in Eskalationsstufe 3 auf 18 Grad begrenzt werden? Beim Gas ist eine Begrenzung auf 20 Grad vorgesehen.

Die Beschränkung auf 18°C erfolgt erst in Eskalationsstufe 3, also zu einem späten Zeitpunkt. Zur Erinnerung: jedes Grad weniger hat eine Reduktion der Heizenergie um ca. 6% zur Folge.

Gilt die Begrenzung der Raumtemperatur auch für Ölheizungen?

Nein. Betroffen sind nur Räume, welche überwiegend durch elektrische Energie (wie Elektroheizungen und Wärmepumpen) geheizt werden.

Warum soll der Verkehr auf nationalen Strassen auf 100km/h beschränkt werden. Die meisten fahren keine Elektroautos?

Die Anzahl Elektroautos steigt stetig. Entsprechend steigt auch das Sparpotential, das damit umgesetzt werden kann. Zudem wird damit Mineralöl gespart, welches für Notstromaggregate, Zweistoffanlagen etc. genutzt werden kann. Es muss auch weniger getankt werden, was wiederum den Stromverbrauch senkt.

Kann die Nutzung von Elektroautos verboten werden?

In einer schweren fortdauernden Mangellage (Eskalationsstufe 3) kann die private Nutzung von Elektroautos auf zwingend notwendige Fahrten begrenzt werden. Erlaubt bleibt die Nutzung für zwingend notwendige Fahrten wie Einkäufe, Arztbesuche und die Berufsausübung.

Wie werden die Kontrollen bei den Verboten und Einschränkungen durchgeführt?

Für die Kontrolle sind die Kantone zuständig. Die Beschränkungen und Verbote wirken im öffentlichen wie auch im privaten Raum. Die Massnahmen sind breit angelegt. Eine systematische Kontrolle ist deshalb nicht vorgesehen, insbesondere im privaten Bereich. Der Bund setzt darauf, dass sich die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung Verbote und Verwendungsbeschränkungen in einer schweren Krise respektiert. Es gibt Beschränkungen, die durch die Verteilnetzbetreiber technisch umgesetzt werden. Diese werden von der OSTRAL überwacht. Swissgrid erfasst die Wirksamkeit der Beschränkungen und Verbote.

Kontingentierungen

Weshalb werden nur Grossverbraucher kontingentiert?

Bei der Kontingentierung werden nur Verbrauchsstätten kontingentiert, welche einen Verbrauch ab 100MWh haben. Nur diese haben die Möglichkeit, auf dem freien Markt elektrische Energie zu beschaffen. Dies betrifft über 34'000 Grossverbraucher, die knapp die Hälfte des Stromverbrauchs der Schweiz ausmachen.

Unternehmen mit nur kleinen Filialen gelten nicht als Grossverbraucher, auch wenn sie insgesamt die Schwelle von 100MWh überschreiten.

Die Fokussierung auf diese Verbrauchergruppe hat neben dem grossen Einsparpotenzial den Vorteil, dass die Massnahme verbindlich umgesetzt werden kann und deren Wirkung schnell messbar ist. Die Grossverbraucher haben in der Regel einen Stromzähler, der den Verbrauch im zeitlichen Verlauf misst und dem Verteilnetzbetreiber automatisiert übermitteln kann. Kleinere Unternehmen verfügen heute meist noch nicht über diese Messmethode und können daher die Einsparung weder berechnen noch messen.

Ist die Weitergabe von Kontingenten möglich?

Im Winter 2022/23 wird eine Weitergabe von Kontingenten oder Teilen davon versuchsweise im Rahmen eines Pilotbetriebs vorgesehen. Geplant ist eine minimale Handelsmenge von 20MWh/Monat sowie die Weitergabe über Plattformen. Die Rahmenbedingungen werden in einer Verordnung festgelegt. Im Hinblick auf den Winter 2023/24 wird eine umfassendere Lösung angestrebt.

Weshalb gibt es keine Ausnahmen von der Kontingentierung?

Die Kontingentierung ist eine wesentliche Massnahme, um Netzabschaltungen zu verhindern. Deshalb sind keine Ausnahmen vorgesehen. Auch Betreiber von Infrastrukturen für die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen können ihren Stromverbrauch senken. Die Möglichkeit der Weitergabe von Kontingenten soll eine gewisse Flexibilität ermöglichen. Im Hinblick auf den Winter 2023/24 wird geprüft, ob für weitere Bereiche der Grundversorgung spezifische Bewirtschaftungsmodelle zur Reduktion des Stromverbrauchs erarbeitet werden.

Weshalb ist der öffentliche Verkehr von der Kontingentierung ausgenommen?

Für die konzessionierten Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (öV) gelten bei einer Kontingentierung besondere Bestimmungen. Sie basieren auf dem *Bewirtschaftungsmodell öV bei einer Strommangellage*, das die SBB als Systemführerin und Betreiberin eines eigenen Stromnetzes mit dem Verband öffentlicher Verkehr (VöV) und dem Bundesamt für Verkehr (BAV) erarbeitet hat. Der öffentliche Verkehr ist ein schweizweit vernetztes System, welches aus unterschiedlichen strombasierten Elementen besteht. Die SBB verfügt über ein eigenes 16.7 Hz-Stromversorgungsnetz mit eigenen Wasserkraftwerken, Frequenzumformern, Beteiligungen an Partnerkraftwerken, einem Übertragungsleitungsnetz sowie eigenen Unterwerken. Mit diesem eigenen Stromversorgungsnetz ist zwar der Bahnstrom sichergestellt, jedoch sind viele Sicherungsanlagen (Signalisation, Bahnübergänge etc.) vom öffentlichen 50 Hz-Stromnetz abhängig.

Die Kontingentierung des Stromverbrauchs der Transportunternehmen und Infrastrukturbetreiberinnen wird zentral und einheitlich erfolgen, mittels übergeordneter Steuerung/Reduktion der zu erbringenden Verkehrsleistung sowie vorgängig festgelegten Szenarien zur Absenkung des Strombedarfs. Diese Vorgehensweise erlaubt, neben den Grossverbrauchern auch kleinere Verbrauchsstätten des öV, den Verbrauch im 16.7 Hz-Stromversorgungsnetz sowie die namhaften Kraftwerkskapazitäten der SBB in sämtlichen

Bewirtschaftungsmassnahmen zu berücksichtigen. Zudem ermöglicht es, den versorgungsrelevanten öV inklusive der Erbringung von Güterverkehrsangeboten auch in einer Kontingentierung bis zu einem gewissen Grad weiterzuführen und gleichzeitig sicherstellen, dass das übergeordnete Einsparspiel erreicht wird.

Netzabschaltungen

Wie werden Schäden beim Ein- und Ausschalten im Rahmen von Netzabschaltungen verhindert?

Netzabschaltungen werden im Voraus bekannt gegeben. Jeder Verbraucher ist selber verantwortlich, seine Geräte in einen sicheren Zustand zu bringen, um Schäden zu verhindern.

Was machen vulnerable Menschen, die auf Strom angewiesen sind (Beatmungsgeräte, Rollstuhlilfe, etc.), bei Kontingentierungen oder Netzabschaltungen?

Massnahmen in einer Strommangellage werden stufenweise eingeführt. Auf Sparappelle folgen in Eskalationsschritten Einschränkungen und Verbote und dann Kontingentierungen von Grossverbrauchern. Bis und mit Kontingentierungen sind vulnerable Personen, die auf elektrisch betriebene Hilfsgeräte angewiesen sind, nicht betroffen.

Sollte der Bundesrat jedoch «ultima ratio» Netzabschaltungen für einige Stunden anordnen müssen, dann ist es unerlässlich, Vorkehrungen zu treffen, da es technisch nicht möglich ist, nur einzelne Haushaltungen mit Strom zu versorgen. Gesundheitlich eingeschränkten Personen muss klar sein, wo sie sich im Fall einer schweren Strommangellage aufhalten können, um sicher medizinisch versorgt zu sein.

Wer also Zuhause aus gesundheitlichen Gründen auf gewisse elektrische Geräte angewiesen ist, sollte sich mit seiner medizinischen Betreuung und allenfalls dem angeschlossenen Spital absprechen. Bestimmte Energieverbraucher wie Spitäler und Notdienste können von zyklischen Netzabschaltungen ausgenommen werden, sofern die technischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Wirtschaft

Sind Entschädigungen (für Unternehmen) wegen allfälliger Bewirtschaftungsmassnahmen (Kontingentierung etc.) vorgesehen?

Es ist nicht vorgesehen, dass Unternehmen wegen möglicher regulierter Verwaltungsmassnahmen, die zur Bewältigung eines Energiemangels erforderlich sind, entschädigt werden können. Ein aus behördlichen Massnahmen (z.B. Kontingentierungsmassnahmen) resultierender Arbeitsausfall kann bei der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) angerechnet werden, sofern alle anderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 51 Arbeitslosenversicherungsverordnung AVIV).

Akteure

Was ist die Aufgabe der OSTRAL?

OSTRAL ist die Organisation für Stromversorgung in Ausserordentlichen Lagen. Sie untersteht der wirtschaftlichen Landesversorgung WL und wird auf deren Anweisung aktiv, wenn eine Strommangellage eintritt. Gebildet wurde OSTRAL vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE). Die Organisation besteht aus rund 600 Verteilnetzbetreibern (VNB) und weiteren Akteuren der Elektrizitätswirtschaft. Die OSTRAL ist bei den WL-Massnahmen Verwendungsbeschränkungen und Verbote, Kontingentierung und Netzabschaltungen für den Vollzug zuständig. Auch gehören Informationen, Schulungen und Tests zu den Aufgaben der OSTRAL. So hatte die Organisation im September 2021 im Auftrag der WL eine Informationskampagne lanciert, mit der sie mit Hilfe der VNB die rund 34'000 Grossverbraucher über die Risiken einer Strommangellage und die nötigen Vorbereitungen unterrichtete.